



Förderung von Objektschutz an Landesstraßen in Vorarlberg

Grundlage zur Förderung von Lärmschutzmaßnahmen ist die Richtlinie „Lärmschutz an Landesstraßen“ vom Dezember 2000. Bei Grenzwertüberschreitungen werden entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, soweit diese technisch durchführbar und im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbar sind.

Lärmschutzmaßnahmen werden nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel getroffen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Immissionsgrenzwerte

Tageszeit:	$L_{A,eq,6-22 \text{ Uhr}} = 60 \text{ dB}$
Nachtzeit:	$L_{A,eq,22-6 \text{ Uhr}} = 50 \text{ dB}$

Voraussetzungen und Einschränkungen

Anmerkung: Angeführt ist hier ein informativer aber unvollständiger Auszug aus den Unterlagen der Vorarlberger Landesregierung mit Erhebungsstand Juli 2008. Bei konkreten Anfragen ist unbedingt Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu halten.

- Gewährt werden Förderbeiträge für Räume in Wohnungen und Einfamilienhäusern, die als Hauptwohnsitz dienen und regelmäßig als Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer oder Wohnküchen verwendet werden, oder für Wohn- und Schlafräume, die im Rahmen von Beherbergungsbetrieben vermietet werden.
- Förderbeiträge können gewährt werden für den Ankauf und Einbau von Lärmschutzfenstern und -türen und für dadurch notwendige Ausbesserungsarbeiten, den Umbau von Fenstern und Türen zur Herstellung eines Schallschutzes, den Ankauf von Schalldämmlüftern für Schlafzimmer oder für Räume mit Feuerstätten (ausgenommen offene Kamine).
- Eine Förderung wird nur für Objekte gewährt, welche eine Grenzwertüberschreitung aufweisen und länger als 10 Jahre an einer Landesstraße stehen oder nach ihrer Errichtung durch Trassenverlegung näher an die Landesstraße rücken bzw. bereits vor dem Bau der Straße vorhanden waren.
- Wenn Objekte zu mehr als 50 % im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde stehen oder wenn bereits Fördermittel (z. B. Althausanierung) in Anspruch genommen oder beantragt wurden, erfolgt keine Förderung für Lärmschutz.



- Das bewertete Schalldämmmaß der neu einzubauenden Fenster und Türen muss nach ÖNORM B 8115-2 mindestens 38 dB, höchstens jedoch 45 dB betragen. Das jeweils erforderliche Schalldämmmaß ist auf Basis des tatsächlichen Lärmpegels konkret zu ermitteln.
- Rollladenkästen müssen die gleiche Schalldämmung aufweisen wie die neu einzubauenden Fenster und Türen.
- Der notwendige Luftaustausch in Schlafzimmern und in Räumen mit Feuerstätten muss durch eine Frischluftzufuhr von mindestens 20 m³/h je Person gesichert sein.
- Die Höhe der Förderung ist mit einer Obergrenze belegt.

Ansuchen

Förderbeiträge werden nur auf Antrag gewährt. Für Anträge dieser Art wird vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ein Formblatt herausgegeben, welches auch bei den Gemeindeämtern aufliegt.

Der Werber bzw. die Werberin um Förderung hat im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

Der Werber bzw. die Werberin muss EigentümerIn oder BestandnehmerIn der Wohnung oder des Einfamilienhauses sein oder deren Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigte.

Die laufend eingehenden Anträge werden vorerst in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Wird während eines Haushaltsjahres festgestellt, dass nicht mehr alle Förderbeiträge im jeweiligen Jahresbudget untergebracht werden können, so erstellt die Landesstraßenverwaltung eine Dringlichkeitsreihung.

Informationen im Internet

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/bauen/strassenbau/formulare/strassenbauformulare.htm

Kontaktadresse

**Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIIb – Straßenbau**

Widnau 12, 6800 Feldkirch

Tel.: +43(0) 5522 333-27228

E-Mail: wolfgang.feurstein@vorarlberg.at